

II-3059 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/514-XI/A/1a/87

Wien, 8.1.1988

1368/AB

1988 -02- 10

zu 1451 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1451/J betreffend die Handhabung des Bundesgesetzes über das Normenwesen, welche die Abgeordneten Dr. Krünes und Eigruber am 22.12.1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (bis 31.3.1987 das Bundesministerium für Bauten und Technik) hat die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Z 4 dergestalt überwacht, daß zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Geschäftsordnung des Österreichischen Normungsinstitutes im Jahre 1974 die Übereinstimmung der Geschäftsordnung mit den Anforderungen des Normengesetzes an eine Geschäftsordnung aufsichtsbehördlich überprüft wurde. In dieser noch in Kraft stehenden Geschäftsordnung - eine Neufassung wird voraussichtlich 1988 in Kraft treten - sind für die rechtzeitige Anpassung der ÖNORMEN an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie an die wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechende Regelungen enthalten, die den Anforderungen des Normengesetzes 1971 entsprechen.

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die Überprüfung der geschaffenen ÖNORMEN in Übereinstimmung zu den unter Punkt 1 in der Geschäftsordnung angeführten Kriterien erfolgt durch die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung fachlich zuständigen Fachnormenausschüsse, die zu entscheiden haben, welche Normen ersatzlos zurückgezogen werden, ob durch Neuausgabe einer entsprechenden ÖNORM die äquivalente alte Fassung der ÖNORM zurückgezogen wird bzw. ob mit der Überarbeitung einer bestehenden ÖNORM begonnen wird. Eine Führung diesbezüglicher Listen oder die Abhaltung von gesonderten Sitzungen ist gesetzlich und in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die im einzelnen angeführten ÖNORMEN gehören der Gattung von ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten für Handwerkerarbeiten (ÖNORMEN des Verdingungswesens) an. Diese regeln gemeinsam mit den Bestimmungen der ÖNORM A 2060 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen" sowie ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen; Werksvertragsnorm" die allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung der jeweiligen Gewerke.

ÖNORM	gültig seit	vorherige Ausgabe	Bemerkungen
ÖNORM B 2209 T.1	05.1973	1957	Änderungen nicht erforderlich
ÖNORM B 2209 T.2	05.1973	----	Änderungen nicht erforderlich
ÖNORM B 2210	06.1982	----	wird seit 1986 überarbeitet
ÖNORM B 2212	04.1983	----	wird seit 1986 überarbeitet
ÖNORM B 2213	12.1987	----	----
ÖNORM B 2215	02.1972	----	Entwurf 11.1986, wird voraussichtlich im 1. Halbjahr 1988 erscheinen
ÖNORM B 2217	08.1984	----	wird seit 1986 überarbeitet
ÖNORM B 2219	01.1985	12.1974	----
ÖNORM B 8110 T.1	02.1983	09.1978	Änderungen nicht erforderlich
ÖNORM B 2206	06.1982	----	wird seit 1986 überarbeitet
ÖNORM B 2207	07.1975	11.1967	Änderungen nicht erforderlich

- 3 -

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Zusammensetzung von Fachnormenausschüssen erfolgt gemäß den Bestimmungen von § 2 Abs. 1 lit. a Normengesetz 1971 sowie den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung 1974 (siehe Abs. 2.2).

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Einbeziehung der betroffenen Kreise erfolgt gemäß den Bestimmungen des Normengesetzes 1971. Darüberhinaus sind Mitarbeiter auch aus anderen Kreisen vertreten, soweit es sich dabei um Experten handelt, beispielsweise Vertreter der Bundes-Ingenieurkammer, der Elektrizitätsversorgungsunternehmen usw.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Derzeit sind im Bereich des Normenwesens 194 Fachnormenausschüsse eingerichtet. Das Österreichische Normungsinstitut führt entsprechende Verteiler über ihre Mitarbeiter in den einzelnen Fachnormenausschüssen. Ich bin gerne bereit, diese Verteiler zur Verfügung zu stellen, wenn dies seitens der Antragsteller gewünscht wird.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Die Haftung für Schäden wird anhand der Bestimmungen und Voraussetzungen über einen Schadenersatz geregelt, denen zufolge ein Schaden, ein Verschulden, die Kausalität sowie die Rechtswidrigkeit als Anspruchsvoraussetzung darzulegen sind.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Es werden laufend ÖNORMEN zurückgezogen bzw. durch Neuausgaben ersetzt. Diese werden in der Zeitschrift "ÖNORM" und dem "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ersichtlich gemacht.

